

**Zum »Entwurf eines Gesetzes zum
Ausbau der Hilfen für Schwangere und
zur Regelung der vertraulichen
Geburt«**

**Eine Stellungnahme von
terre des hommes Deutschland e. V.**

Osnabrück, März 2013

Kapitelübersicht

Vorbemerkung	Seite	3
terre des hommes-Stellungnahme in der Zusammenfassung	Seite	4
Ausführliche Stellungnahme	Seite	5
A) Positive Aspekte des Gesetzentwurfs zur vertraulichen Geburt	Seite	5
Anonymität	Seite	5
Beratung schwangerer Frauen	Seite	5
Adoption	Seite	6
B) Kritik am Gesetzentwurf zur vertraulichen Geburt	Seite	7
Parallelität der Angebote	Seite	7
Weiterhin Rechtunsicherheit	Seite	8
Evaluierung	Seite	9
Rechte des leiblichen Vaters	Seite	11
C) Zur grundsätzlichen Problematik anonymer Kindesabgabe	Seite	11
Zur rechtlichen Bewertung von Babyklappen und anonymer Geburt	Seite	11
Kindstötungen und Angebote zur anonymen Kindesabgabe in Deutschland	Seite	17
D) Fazit	Seite	20

Vorbemerkung

Im Jahre 2000 wurde die erste Babyklappe in Deutschland eröffnet. In den Folgejahren kamen in rascher Folge neue hinzu. Dieses Angebot wurde daneben schon bald ergänzt um an Kliniken angeschlossene Einrichtungen zur anonymen Geburt. Für Babyklappen wie auch für Einrichtungen zur anonymen Geburt gibt es in Deutschland bis heute keinerlei speziell auf diese Angebote bezogenen rechtliche Regelungen. Auch fehlen immer noch verlässliche Angaben über die genaue Anzahl solcher Einrichtungen. Dementsprechend sind auch die genaue Zahl der dort abgegebenen Kinder sowie deren weiteres Schicksal unbekannt.

terre des hommes fordert seit vielen Jahren die Schließung solcher Einrichtungen. Wie die von uns erhobenen Zahlen zeigen, ist kein Trend erkennbar, der auf einen von den Betreibern anfangs erhofften, ja als sicher prognostizierten Rückgang der Tötungen und Lebendaussetzungen von Neugeborenen schließen lässt. Im Gegenteil: **Obwohl die Zahl von Babyklappen und Angebote zur anonymen Geburt zugenommen haben, ist die Zahl dieser Delikte nicht rückläufig.** Fachleute weisen immer wieder darauf hin, dass Frauen, die ihr Kind nach der Geburt töten oder aussetzen, in Panik handeln und deshalb von entsprechenden Angeboten zur anonymen Kindesabgabe nicht erreicht werden.

In seiner Stellungnahme vom Nov. 2009 ¹ hat sich auch der Deutsche Ethikrat gegen den Fortbestand von Babyklappen und die Möglichkeit der anonymen Geburt ausgesprochen. Vor dem Hintergrund der wachsenden Kritik kündigte Bundesfamilienministerin Schröder im April 2012 eine **Gesetzesinitiative** zur Einführung des Angebots zur sogenannten **vertraulichen Geburt** an. Mit dem geplanten Gesetzentwurf sollte, so die ursprüngliche Ankündigung, auch eine dauerhafte Lösung für die rechtlich unregelte Praxis von Babyklappen und anonymer Geburt gefunden werden. Seit wenigen Wochen liegt dieser »Entwurf eines Gesetzes zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt« ² vor; er soll demnächst den zuständigen Ausschüssen und dem Bundestag zur Beratung und Entscheidung vorgelegt werden.

terre des hommes Deutschland e. V. gibt zu diesem Gesetzentwurf Folgendes zu bedenken:

¹) Deutscher Ethikrat: Das Problem der anonymen Kindesabgabe – Stellungnahme; Berlin 2009

²) Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend : Entwurf eines Gesetzes zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt; Fassung vom 25.01.2013 (nachfolgend »Referentenentwurf «abgekürzt)

terre des hommes-Stellungnahme in der Zusammenfassung

terre des hommes **begrüßt den geplanten Gesetzentwurf**, weil er für Schwangere in Konfliktlagen die legale Möglichkeit schafft, ein Kind unter fachlicher medizinischer Begleitung zu entbinden. Zugleich wird der Mutter eine langjährige Anonymität gegenüber ihrem sozialen Umfeld zugesichert. Erst nach Ablauf einer mehrjährigen Frist hat das Kind die Möglichkeit, die wahre Identität seiner leiblichen Mutter zu erfahren. Mit diesem Vorgehen wird nach Auffassung von terre des hommes sowohl den Interessen der Mutter als auch dem verfassungsrechtlich gesicherten Recht des Kindes auf Wissen um seine Herkunft Rechnung getragen. Positiv sind auch die Pläne zu bewerten, die anonymen Beratungsangebote für schwangere Frauen zu verbessern. Zu nennen ist insbesondere die Einrichtung bundesweiter Telefon-Hotlines. Hinsichtlich der im Gesetzentwurf genannten Fristen zur Freigabe des Kindes zur Adoption sieht terre des hommes Präzisierungsbedarf.

Kritik: Der vorliegende Entwurf sieht entgegen der Ankündigung davon ab, Babyklappen und Einrichtungen zur anonymen Geburt zu verbieten. Vielmehr ist offensichtlich geplant, die bestehenden Babyklappen und Einrichtungen zur anonymen Geburt weiterhin zu dulden. Offen bleibt dabei noch die Frage, wie mit neu eingerichteten Angeboten zur anonymen Kindesabgabe verfahren werden soll? Im Entwurf wird lediglich in Aussicht gestellt, sie ebenso wie die Klappen nach drei Jahren zu evaluieren. Wie das von statten gehen soll – immerhin versprechen diese Angebote ihren Nutzern **absolute** Anonymität – kommt in dem Gesetzesentwurf nicht zur Sprache.

Die Absicht des Gesetzgebers, die Möglichkeit der anonymen Kindesabgabe für mindestens weitere drei Jahre zuzulassen und dabei auf klare rechtliche Rahmenbedingungen für die Einrichtungen zu verzichten, ist für terre des hommes darum nicht akzeptabel. Denn so wird das begrüßenswerte Kernanliegen des Gesetzentwurfs, die vertrauliche Geburt, konterkariert. Statt deutlich zu machen, dass das Angebot der vertraulichen Geburt der einzige Weg ist, auf dem den Interessen der Mutter an der Anonymität der Geburt ebenso Rechnung getragen werden kann wie dem Recht des Kindes auf Wissen um seine Herkunft, **wird aus der vertraulichen Geburt ein zusätzliches Angebot neben anderen.** Ob diejenigen Menschen, die ein Kind im Geheimen weggeben möchten, dazu die Klappe, die anonyme Entbindung im Krankenhaus oder die vertrauliche Geburt wählen, bleibt de facto ihnen allein überlassen. **Den Rechten des Kindes** – und auch eines Vaters, der nicht um die Schwangerschaft weiß – **wird dies nicht gerecht.** Erneut ist darum an das geltende Recht zu erinnern, in dem die völlig anonymisierte Weglegung eines Kindes nicht vorgesehen ist, ja unter Strafe steht. **terre des hommes lehnt Babyklappen und anonyme Geburten entschieden ab**, denn sie verhindern keine Kindstötungen, verletzen aber das Recht des Kindes auf das Wissen um seine Herkunft.

Ausführliche Stellungnahme

A) Positive Aspekte des Gesetzentwurfs zur vertraulichen Geburt

terre des hommes begrüßt die geplante Gesetzesinitiative zur vertraulichen Geburt und Kindesabgabe. Damit kommt die Bundesregierung der Empfehlung der Ethikkommission des Deutschen Bundestages³ nach, die sich bereits im November 2009 gegen Angebote zur anonymen Kindesabgabe und für die Einführung einer vertraulichen Geburt ausgesprochen hat. Mit dem geplanten Gesetz wird – wie im Koalitionsvertrag vom 26.10.2009 angekündigt⁴ – nun endlich eine legale und verfassungskonforme Lösung für schwangere Frauen in Konfliktlagen angeboten, ein Kind unter Wahrung einer Anonymitätsfrist von 16 Jahren zu entbinden. Zudem wird sichergestellt, dass die Entbindung unter fachlicher Begleitung geschieht und die betroffene Frau darüber hinaus vor und nach der Geburt neben gynäkologischer auch psychologische und soziale Beratung und Hilfe in Anspruch nehmen kann. Für das an solchen Entbindungen mitwirkende medizinische Personal bringt die neue Regelung endlich Rechtssicherheit, fanden die bisher in Deutschland durchgeführten anonymen Geburten doch in einem gesetzlich weitgehend unregulierten Raum statt.

Anonymität

Mit dem neuen Gesetz wird der Anonymisierungswunsch der leiblichen Mutter durch die Einräumung einer 16-Jahres-Frist gewahrt. Nach Ablauf dieser Frist hat das Kind seinerseits die rechtliche Möglichkeit, die Umstände seiner Geburt, den Namen der leiblichen Mutter und eventuell andere Daten zu seiner Herkunft und den Gründen seiner Weglegung zu erfahren. Gerade das ist es, was die geplante vertrauliche Geburt gegenüber den Babyklappen und anonymen Klinikgeburten auszeichnet: **Den Interessen der Mutter und dem Recht des Kindes auf Wissen um seine Herkunft wird auf diesem Weg – Anonymität ja, aber zeitlich begrenzt! – gleichermaßen Rechnung getragen. Die geplanten Regelungen zur vertraulichen Geburt werden damit nicht nur dem geltenden deutschen Familienrecht, sondern auch den Standards des internationalen Kinderschutzes (vgl. UN-Kinderrechtskonvention) gerecht.**

Beratung schwangerer Frauen

terre des hommes begrüßt auch die Absicht des Gesetzesentwurfs, niedrigschwellige Hilfsangebote für Frauen während und nach der Schwangerschaft anzubieten:

»Damit Schwangere, die bei und nach der Geburt anonym bleiben möchten, schon während der Schwangerschaft besser erreicht werden, soll das Hilfesystem weiter ausgebaut und

³) Deutscher Ethikrat: Das Problem der anonymen Kindesabgabe – Stellungnahme; Berlin 2009

⁴) Dokument: Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP (17. Legislaturperiode), S. 70

besser bekannt gemacht werden. Die Angebote müssen das Anonymitätsinteresse der Schwangeren wahren. Sie müssen niedrigschwellig, jederzeit erreichbar, verlässlich und dauerhaft sein (...).«⁵

Ein wichtiger, positiv zu wertender Schritt in diese Richtung ist die Erweiterung der bestehenden Beratungsangebote, zum Beispiel durch die Einführung und Bewerbung kostenlose Telefonhotlines:

»Der Bund stellt durch einen bundesweiten zentralen Notruf sicher, dass Schwangere in Konfliktlagen, die ihre Schwangerschaft verheimlichen, jederzeit und unverzüglich an eine Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 vermittelt werden. Er macht den Notruf bundesweit bekannt und betreibt kontinuierlich Öffentlichkeitsarbeit für den Notruf.«⁶

Auch die Zielsetzung der Beratung ist positiv zu bewerten:

»Primäres Ziel der Beratung ist es, den Frauen in ihrer Konfliktlage Handlungsalternativen aufzuzeigen und damit Wege, wie sie ihr Kind behalten können. Ist das in der persönlichen Lebenssituation nicht möglich, sind die Vorzüge einer Adoption bei Preisgabe der Identität darzulegen. Erst dann wird die vertrauliche Geburt angeboten. Die Beratung hat sich dabei stets an der individuellen Lebenssituation und Problemlösekompetenz sowie den Bedürfnissen der Schwangeren zu orientieren und deren Entscheidung zu respektieren.«⁷

Adoption

Der Gesetzentwurf befasst sich auch mit dem Verfahren der Freigabe eines Kindes zur Adoption. Frauen, die ihr Neugeborenes nicht selbst aufziehen wollen oder können, haben zunächst die Möglichkeit, sich in die Obhut einer Beratungsstelle zu begeben. terre des hommes plädiert in diesem Zusammenhang dafür, eine strikte institutionelle Trennung zwischen Beratungs- und Vermittlungsstelle sicherzustellen, um Interessenskonflikte zu vermeiden.

Im vorliegenden Entwurf ist vorgesehen, dass sich Frauen, die die neue Regelung in Anspruch nehmen, **spätestens ein Jahr nach der Geburt** entscheiden müssen, ob sie ihr Kind behalten oder zur Adoption freigeben wollen. Während dieser Zeit können sich die Betroffenen in die Obhut einer staatlich kontrollierten Beratungsstelle begeben, die ihnen beisteht und hilft, zu einer abgewogenen Klärung ihrer Situation zu finden. Ob diese Frist von nur einem Jahr angemessen ist, erscheint nach den Erfahrungen von terre des hommes allerdings fraglich.

⁵) Referentenentwurf: Kapitel: B. Lösung, S. 2

⁶) Referentenentwurf: Artikel 7: Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, S. 7

⁷) Referentenentwurf: Kap. Begründung, S. 14

Grundsätzlich, so weiß terre des hommes aus einer mehr als 30-jährigen Adoptionsvermittlungsarbeit, ist zwischen den Interessen der Mutter und denen des Kindes jeweils genau abzuwägen. Konkret bedeutet das: Die vorübergehende Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie, die sich dann aber über mehrere Jahre erstreckt, kann die spätere Rückkehr zur leiblichen Mutter erschweren und die Integration gefährden. Eine solche Lösung kann dem Wohl des Kindes schaden. Vor diesem Hintergrund ist eine baldige Entscheidung der leiblichen Mutter zur Frage, ob sie ihr Kind behalten möchte oder es zur Adoption freigeben will, sicher wünschenswert.

Doch darf diese Überlegung nicht dazu führen, die Mutter unnötig unter Druck zu setzen. Es ist zu vermuten, dass sich Frauen, die die Möglichkeit der vertraulichen Geburt nutzen, in einer besonders schwierigen Lebenssituation befinden. In dieser Notsituation stellt die Entscheidung über die dauernde Annahme des Kindes oder seine Freigabe zur Adoption eine besonders schwere Belastung für die Mutter dar, zumal wenn die Annahme des Kindes gegen die Interessen ihres sozialen Umfeldes durchgesetzt werden müsste. Vor diesem Hintergrund sollte der Gesetzgeber prüfen, ob die vorgesehene Frist von einem Jahr nicht geöffnet werden sollte. Es erscheint nämlich fraglich, ob jede Frau, die sich in einer persönlichen Notsituation zur vertraulichen Geburt entschließt, binnen eines knappen Jahres dazu befähigt werden kann, ihr Leben und das des Kindes verantwortlich in die eigenen Hände zu nehmen. **terre des hommes plädiert dafür, hier die Bestimmungen des Adoptionsvermittlungsrechtes zu bedenken, das für die Adoptionsfreigabe eines Kindes nur eine »Frühestens-Frist« (von acht Wochen nach der Geburt) kennt, aber darauf verzichtet vorzuschreiben, in welcher »Mindestfrist« sich die Eltern zur Freigabe des Kindes entscheiden müssen.** Der Entscheidung der Mutter, so die Maxime von terre des hommes, muss so viel Zeit eingeräumt werden, wie die Klärung des jeweiligen Einzelfalles es verlangt.

B) Kritik am Gesetzentwurf zur vertraulichen Geburt

Parallelität der Angebote

Leider werden die guten Absichten des vorliegenden Gesetzentwurfes durch einige Ungereimtheiten hinsichtlich der künftigen Existenz von Babyklappen und Einrichtungen zur anonymen Geburt konterkariert. Dass man Babyklappen und die anonyme Geburt vorläufig nicht abschaffen will, ist im Gesetzentwurf eindeutig formuliert:

»Je attraktiver und annehmbarer die Hilfen für die Schwangere ausgestaltet sind, umso größer ist die Chance, dass sie eine echte Alternative zu den vorhandenen Babyklappen und Angeboten anonymer Geburt und anonymer Übergabe darstellen, die durch dieses Gesetz nicht abgeschafft werden.«⁸

⁸) Referentenentwurf: Kap. B: Lösungen, S. 2

Unter diesen Umständen ist schwer vorstellbar, warum bedrängte Frauen, die in die absolute Anonymität fliehen wollen, einer vertraulichen Geburt den Vorzug geben sollen, bei der die Mutter gegenüber der Beratungsstelle zumindest ein Stück ihrer Anonymität aufgibt.

Doch selbst, wenn sich eine Schwangere an eine Beratungsstelle zur vertraulichen Geburt wendet: Was passiert, wenn sie – im Wissen darum, dass es auch Klappen und anonyme Geburt gibt – auch hier ihre Identität absolut nicht preisgeben will? Hat sie damit alles Recht auf umfängliche Beratungen und Hilfestellungen verwirkt? Was bedeutet dieser Fall für das medizinische Personal, wenn Ärzte eine vertrauliche Geburt durchführen wollen, durch die Weigerung der Schwangeren aber gezwungen werden, anonym zu entbinden? Auch wenn der Gesetzentwurf eine vorläufige Duldung der anonymen Geburt verkündet, fehlt dafür eine juristische Grundlage. Folglich handelt auch das medizinische Personal in einer rechtlichen Grauzone.

Bereits eine vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) ⁹ – im Auftrag des Familienministeriums – erstellte Studie hat dementsprechend festgehalten:

»Ein zentrales Erfordernis ist es, für alle Beteiligten Handlungssicherheit zu schaffen. Dies geschieht in erster Linie durch eine eindeutige Rechtslage. Die gegenwärtige Praxis steht im Widerspruch zu geltenden Gesetzen und führt bei gleichzeitiger Duldung zu keiner konstruktiven Lösung. Vielmehr werden in einer rechtlichen Grauzone Routinen manifest, die weder rechtmäßig noch fachlich stets angemessen sind.« ¹⁰

Weiterhin Rechtunsicherheit

Das Deutsche Jugendinstitut weist in seiner Untersuchung auch darauf hin, dass die rechtswidrige Praxis (vgl. dazu ausführlich in dieser Stellungnahme das Kapitel »Zur rechtlichen Bewertung von Babyklappen und anonymer Geburt«) der anonymen Kindesabgabe zu erheblichen Verunsicherungen bei den Betreibern und beteiligten Jugendämtern führen. Darüber hinaus wird auch der Missbrauch von Babyklappen in der Studie beklagt:

»Die Interviewpartner/innen der Anbieter und Jugendämter schilderten, dass der Grat zwischen missbräuchlicher Nutzung und akzeptabler Veränderung des Angebotes schmal sei. Es wurden Fälle dokumentiert, in denen tote oder behinderte Kinder in eine

⁹) a) Joelle Coutinho/ Claudia Krell: Fallzahlen, Angebote, Kontexte. Anonyme Geburt und Babyklappen in Deutschland. Untersuchung im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, München 2011; B) Zusammenfassung der Studie »Anonyme Geburt und Babyklappen in Deutschland – Fallzahlen, Angebote, Kontexte«, München 2012 (nachfolgend wird die Zusammenfassung als »DJI« abgekürzt)

¹⁰) DJI, S. 11

Babyklappe gelegt wurden bzw. eine dritte Person, d. h. nicht die Mutter, das Kind zur Babyklappe brachte. Zudem waren nicht alle Kinder, die im Rahmen der Studie erfasst wurden, Neugeborene. In einigen Fällen wurden mehrere Monate alte Kinder in die Babyklappe gelegt. Im Rahmen der Interviews mit Mitarbeiter/innen von Trägern und Jugendämtern wurde wiederholt beschrieben, dass Babyklappen dahingehend zweckentfremdet würden, dass sie als Instrument der kurzfristigen Inobhutnahme genutzt wurden, um akute Krisen- oder Überlastungssituationen zu bewältigen.«¹¹

Den Verfassern des vorliegenden Gesetzesentwurfes ist die Fülle von Einwänden, die gegen das Recht und den Sinn einer völlig anonymen Kindesweglegung sprechen, nicht entgangen. So etwa liest man:

»Die Beibehaltung des Status quo ist keine Alternative. Sowohl die breitere Unterstützung Schwangerer in Not als auch die Verhinderung von Kindstötung und Aussetzung wäre durch die Beibehaltung des Status quo nicht zu erreichen. Durch die bessere Beratung sollen Frauen für die Annahme von Hilfe gewonnen und dadurch von der Inanspruchnahme einer Babyklappe und von Aussetzung oder Tötung des Kindes abgebracht werden. Die gesetzliche Regelung gibt zudem denjenigen Stellen, die sich entscheiden, Frauen eine vertrauliche Geburt anzubieten, für ein solches Angebot die nötige Rechts- und Handlungssicherheit.«¹²

An anderer Stelle wird die rechtswidrige Praxis von Babyklappen und Einrichtungen zur anonymen Geburt sogar eingestanden:

»Die aktuelle Situation der anonymen Kindesabgabe in Deutschland ist nicht zufriedenstellend. Es besteht ein dringender Bedarf an einer gesetzlichen Regelung, die das ungeborene Leben schützt und die medizinische Versorgung von Mutter und Kind bei der Geburt gewährleistet.«¹³

Leider werden jedoch aus diesen grundlegenden Hinweisen und Argumenten keine Konsequenzen gezogen. **Wer um die Gefahren von Babyklappen und anonymer Geburt weiß, gleichwohl deren Betrieb aber nicht zu unterbinden bereit ist, handelt widersprüchlich und gibt Raum für unverantwortliches Handeln.**

Evaluierung

Hinsichtlich des weiteren Umgangs mit den bestehenden Einrichtungen der anonymen Kindesabgabe sieht der Entwurf nicht ein sofortiges Verbot vor, sondern lediglich eine

¹¹) DJI, S. 7

¹²) Referentenentwurf: V. Gesetzesfolgen, S. 18

¹³) Referentenentwurf: II. Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung, S. 15

Evaluierung¹⁴, die drei Jahre nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes durchgeführt werden soll:

»Die Bundesregierung legt drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt einen Bericht zu den Auswirkungen aller Maßnahmen und Hilfsangebote vor, die auf Grund dieses Gesetzes ergriffen wurden. Auf Grundlage dieses Berichts überprüft die Bundesregierung auch, ob weitere Berichte zu den Auswirkungen des Gesetzes erforderlich sind.«¹⁵

Sinnvoll wäre es, die Evaluierung auf die Inanspruchnahme der vertraulichen Geburt und die Nutzung der neuen Beratungsangebote zu konzentrieren, um – basierend auf den gewonnenen Einsichten – dieses Instrument zu optimieren. Im Gesetzentwurf heißt es:

»Durch die Evaluierung soll auch geprüft werden, inwieweit durch das neu eingeführte Modell Verbesserungen im Hilfesystem erreicht werden und welche Auswirkungen diese auf die Angebote der anonymen Kindesabgabe haben. In die Evaluierung sollen deshalb auch Informationen über die Nutzung von Babyklappen, die Einhaltung der Standards für den Betrieb von Babyklappen und den Verbleib der dort abgelegten Kinder einfließen.«¹⁶

Nach Auffassung von terre des hommes macht eine Evaluierung der Auswirkungen des neuen Angebots der vertraulichen Geburt auf die weiterhin rechtlich unregulierten Einrichtungen zur anonymen Kindesabgabe keinen Sinn, denn der Entwurf liefert keinerlei Angaben zur Fragestellung der Evaluierung. So bleibt zum Beispiel unklar, wie die Zielgruppe in die Evaluierung einbezogen werden soll, wenn die bestehenden Einrichtungen ihren Nutzerinnen die absolute Anonymität zusichern. Außerdem bleibt unklar, welche Konsequenzen der Gesetzgeber zu ziehen gedenkt, wenn die Evaluierung ergeben sollte, dass auch in 2016/ 2017 die Angebote zur anonymen Kindesabgabe in großem Maße genutzt werden. Welcher Schluss wäre aus diesem Ergebnis zu ziehen? Ergibt sich daraus eine weitere Duldung dieser Einrichtungen? Oder folgt daraus, dass die Angebote zur vertraulichen Geburt nicht ausreichend beworben wurden? Oder ergäbe sich daraus die Konsequenz, Angebote wie Babyklappen und anonyme Geburt endgültig zu verbieten?

Dazu ist auf die Ergebnisse der Untersuchung des Deutschen Jugendinstituts zu verweisen, die einen Einblick in die teilweise haarsträubende Praxis¹⁷ bei der anonymen Kindesabgabe

¹⁴ Die Idee einer Evaluierung der bestehenden Einrichtungen ist keineswegs neu. So heißt es bereits im Koalitionsvertrag der Regierung von 2005 im Kapitel 5 »Gleichstellungs- und Frauenpolitik«: »Die Erfahrungen mit der anonymen Geburt sollen ausgewertet und – soweit notwendig – gesetzliche Regelungen geschaffen werden.« Auch im Koalitionsvertrag von 2009 ist festgehalten, dass das Angebot der vertraulichen Geburt sowie mögliche Rechtsgrundlagen zu prüfen seien.

¹⁵) Referentenentwurf: Artikel 8: Evaluierung, S. 12

¹⁶) Referentenentwurf: Kap: zu Artikel 8: Evaluierung, S. 40

¹⁷ Vgl. DJI, S. 7

gibt. Die dort beschriebenen Probleme und Widersprüche sind nach Auffassung von terre des hommes unabwiesbare Hinweise dafür, **dass der Gesetzgeber nur die vertrauliche Geburt und die Adoption als legale Option für die Kindesabgabe in Deutschland zulassen sollte.**

Rechte des leiblichen Vaters

Nur beiläufig befasst sich der Gesetzentwurf mit der Rolle des leiblichen Vaters, obwohl es auch hier Klärungsbedarf gibt. Das Gesetz befasst sich wesentlich mit der Frage, wie und mit welcher Frist die Anonymität der leiblichen Mutter gewahrt werden kann. Wie aber steht es um das Recht des Vaters, von der Existenz seines Kindes zu erfahren und in seine Adoptionsfreigabe einzuwilligen? Der Vorschlag des Deutschen Ethikrates von 2009 war hier erheblich weiter.

»Die Rechte des Vaters in Bezug auf sein Kind müssten zum einen durch das Erfordernis der Aufklärung der Frau über die Rechte des Vaters und die Beratung mit dem Ziel der Benennung und Einbeziehung des Vaters in das Adoptionsverfahren berücksichtigt werden. Zum anderen sollte das Gericht nach dem Ende der Geheimhaltungspflicht über die Art der Berücksichtigung des Vaters im Adoptionsverfahren entsprechend den bestehenden gesetzlichen Regelungen befinden und zusätzlich die Möglichkeit erhalten, zum Schutz der Mutter oder des Kindes die Einwilligung des Vaters zu ersetzen. Mit einer derartigen Regelung würde vermieden, dass die Wahrung der Rechte des Vaters regulär allein von der Entscheidung der Mutter abhängig gemacht wird, was den Vorwurf des Untermaßes und der Verletzung staatlicher Schutzpflichten hinsichtlich der Väterrechte zur Folge haben könnte.«¹⁸

C) Zur grundsätzlichen Problematik anonymer Kindesabgabe

Zur rechtlichen Bewertung von Babyklappen und anonymer Geburt

Das deutsche Recht sieht keine Möglichkeit vor, sich der Verantwortung für ein Kind durch Anonymisierung und Abgabe in einer Babyklappe zu entziehen. Um Frauen in Not zu helfen, gibt es Beratungsangebote. Sollte eine Notlage damit nicht beseitigt werden können, lässt das geltende deutsche Recht nur die gesetzlich geregelte, nicht-anonyme Freigabe eines Kindes zur Adoption als legitimes Mittel zu.

Weil das deutsche Recht keine Möglichkeit vorsieht, sich eines Kindes anonym zu entledigen, existiert auch kein Gesetz, das den Betrieb einer Babyklappe oder das Angebot anonymer Geburten regelt. Folgerichtig gibt es auch – wie etwa bei der Adoptionsvermittlung zwingend vorgeschrieben – keine Vorschriften hinsichtlich der fachlichen Eignung der Betreiber und Mitarbeiter solcher Einrichtungen. Zur tatsächlichen

¹⁸) Deutscher Ethikrat: Das Problem der anonymen Kindesabgabe – Stellungnahme -, VIII.4: Zur Verantwortung des Staates, S. 89; Berlin 2009

Zahl aller Angebote gibt es nur Schätzungen. Obwohl die zuständigen Aufsichtsbehörden angehalten wären, solche Einrichtungen – mit Verweis auf die fehlende rechtliche Grundlage – zu schließen, werden sie geduldet¹⁹. Mehr noch: Selbst dem Deutschen Jugendinstitut ist es, obwohl die Studie im Auftrag des Bundesfamilienministerium durchgeführt wurde, nicht gelungen, eine lückenlose Auflistung aller bestehenden Einrichtungen zu erstellen. Das DJI hatte für die Studie sowohl Jugendämter wie auch die Träger von Einrichtungen zur anonymen Kindesabgabe befragt. Das Ergebnis:

»In der ersten Fragebogenerhebung wurden im Januar 2010 591 Jugendämter angeschrieben. 466 dieser kontaktierten Jugendämter beteiligten sich an der Befragung, so dass die Rücklaufquote bei 78,8 % lag (...) Alle erfassten Anbieter wurden angeschrieben und um Teilnahme an der Befragung gebeten. Von den 344 angeschriebenen Trägern beteiligten sich 272 an der Befragung, was einem Rücklauf von 79,1 % entspricht. Im Rahmen der Trägerbefragung gaben 60 Träger eine Babyklappe, 77 ein Angebot zur anonymen Geburt sowie elf Träger ein Angebot der anonymen Übergabe an«²⁰

Mit anderen Worten: Niemand weiß genau, wie viele Angebote zur anonymen Kindesabgabe es in diesem Land gibt.

Diese Wissenslücke ist inakzeptabel. Denn in Konsequenz seines Wächteramtes sollte der Staat **höchstes Interesse daran haben, über den Umfang und die Anzahl aller in Deutschland existierender Babyklappen und Einrichtungen zur anonymen Geburt informiert zu sein**. Denn nur so kann der Verbleib von Kindern, die in Klappen abgelegt wurden, zweifelsfrei überprüfen werden. Doch die Realität sieht anders aus:

»Bei der Erhebung der Fallzahlen zeigte sich, wie schwierig eine exakte Erfassung der Anzahl betroffener Kinder ist. Dies liegt daran, dass diese Daten nicht an einer zentralen Stelle gesammelt werden, in einigen Fällen keinerlei Dokumentation der Vorgänge stattfindet bzw. diese bei vielen Anbietern mangelhaft ist. Zudem waren sowohl einige Jugendämter als auch Träger im Rahmen der Befragung nicht bereit, Zahlen für die Studie zur Verfügung zu stellen.«²¹

¹⁹) Auch der Ethikrat sieht in der Duldung dieser Einrichtungen einen erheblichen Rechtsverstoß: »Die Duldung des systematischen Angebots anonymer Kindesabgabe ist ein erheblicher Eingriff in das Recht auf Kenntnis der Abstammung und in die grundrechtlich abgesicherte Eltern-Kind-Beziehung. Sofern der Staat gegen die Anbieter nicht einschreitet, fördert er die Möglichkeit für die anonym bleibende Mutter – bei der Babyklappe auch für andere anonym bleibende Personen –, ohne Begründungspflicht und kontrollierendes Verfahren über grundlegende Familienrechte von Kindern und Eltern zu disponieren.« Deutscher Ethikrat: Das Problem der anonymen Kindesabgabe – Stellungnahme -; S. 70

²⁰) DJI, Seite 2.

²¹) DJI, S. 3

Nach dem Personenstandsgesetz ist die Geburt eines Kindes unverzüglich den zuständigen Behörden zu melden. Meldepflichtig sind auch die Angaben über die leiblichen Eltern. Diese Meldepflicht dient unter anderem der Klärung von Rechtsansprüchen. Ein Verstoß gegen die Meldepflicht ist keineswegs als Nebensächlichkeitswert zu werten. Die Personenfeststellung dient nämlich nicht nur zur Absicherung späterer Rechtsansprüche gegenüber den leiblichen Eltern. **Mit der Personenstandsfeststellung wird vor allem die Pflicht begründet, dem Kind ein Recht auf Familie zu ermöglichen, egal**, ob es sich nun um die Unterbringung bei den leiblichen Eltern oder um eine spätere Adoption handelt. Dies sicherzustellen, ist Aufgabe der staatlichen Stellen. Nach dem Gesetz wacht über ein Findelkind der Staat, nicht der Anbieter einer Babyklappe oder Einrichtung zur anonymen Geburt.

Vor diesem juristischen Hintergrund stellt sich die Frage, wie der Staat diese Meldepflicht durchsetzen will, wenn er nicht einmal über die Instrumente zur flächendeckenden Überprüfung aller in Deutschland existierenden Einrichtungen zur anonymen Kindesabgabe verfügt? Offensichtlich folgt man der unausgesprochenen Überzeugung, dass auf eine Überprüfung der Träger von Einrichtungen zur anonymen Kindesabgabe verzichtet werden könne, weil davon auszugehen sei, dass diese sich automatisch an Recht und Ordnung halten würden.

Wie kritisch aber diese Einschätzung ist, macht in diesem Zusammenhang die Studie des Deutschen Jugendinstitutes deutlich:

»Für 21,6 % der in eine Babyklappe gelegten Kinder sowie für 23 % der anonym geborenen Kinder konnten seitens der Träger keine Angaben über den weiteren Verlauf (Aufgabe der Anonymität, Adoptionsfreigabe oder Rücknahme durch die leibliche Mutter/Eltern) gemacht werden. Demnach fehlen bei den Anbietern und Trägern für ein gutes Fünftel der anonym abgegebenen Kinder Informationen über deren Verbleib.«²²

Entschuldbar wäre diese Dokumentationslücke allenfalls, wenn wenigstens die zuständigen Jugendämter bzw. deren Adoptionsvermittlungsstellen den Verbleib der Kinder lückenlos nachweisen könnten. Aber auch das ist nicht der Fall! Denn längst nicht jedes anonym geborene oder weggelegte Kind wird nachweisbar den Behörden gemeldet.

Aus diesem Blickwinkel sind Einrichtungen wie die Babyklappen als »Angebote« zu bewerten, die im Personenstandsrecht vorgesehene Meldepflicht dauerhaft und systematisch zu umgehen und damit die Herkunft eines **Kindes durch Anonymisierung zu verschleiern**. Genauer gesagt: Einrichtungen wie Babyklappen suggerieren, es gäbe in Deutschland eine **legale Möglichkeit, ein Kind auszusetzen und alle Spuren seiner Herkunft zu verwischen**. Eine Änderung des Personenstandsgesetzes, wie es in der

²²) DJI, S. 3

Vergangenheit bereits mehrfach diskutiert wurde, um anonyme Geburten und Babyklappen zu legalisieren, ist aber keineswegs nur eine rein formale, an sich unbedeutende Korrektur dieses Gesetzes.. Vielmehr würden mit einer solchen Änderung, wie der Deutsche Ethikrat festhält, elementare Schutzrechte des Kindes verletzt:

»Mit der Legalisierung der anonymen Kindesabgabe würde der Gesetzgeber diesen Schutz verletzen, indem er dazu beitrüge, Kinder von grundsätzlich erlangbaren Informationen abzuschneiden. Der Sicherstellung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung dienen insbesondere die Vorschriften des Personenstandsgesetzes und des Strafgesetzbuchs, die zur Anzeige der Geburt eines Kindes und zur richtigen Angabe des Personenstands verpflichten, sowie die Regeln zum Geburtenregister und zur Aufbewahrung der Adoptionsakten.«²³

Der Ethikrat kommt in seiner juristischen Beurteilung der hier anstehenden Fragen zu diesem Schluss:

»Die anonyme Kindesabgabe widerspricht in vielfacher Hinsicht geltendem Recht. Das ist in der Rechtslehre nicht umstritten.«²⁴ Das gilt auch in verfassungsrechtlicher Hinsicht.

Das Bundesverfassungsgericht hat in zwei Leitentscheidungen mit Gesetzeskraft²⁵ festgestellt, dass jeder Mensch ein Grundrecht auf Kenntnis seiner biologischen Abstammung hat.

»Damit stellt das Bundesverfassungsgericht (...) klar, dass es keinesfalls um Biologismus oder eine darauf aufbauende Ideologie geht. Die Kenntnis der Abstammung ist eine rechtlich selbständige Größe, weil sie im Bewusstsein des einzelnen Menschen (...) eine Schlüsselstellung im vielschichtigen Vorgang der Identitätsfindung und im Selbstverständnis des Menschen einnimmt.«²⁶

Das Gericht hat dem Recht des Kindes auf Wissen um seine Identität einen »grundgesetzlichen« Charakter gegeben. Dementsprechend hat das Oberlandesgericht Hamm noch jüngst (Februar 2013) in einem Urteil zum Thema Samenspende die Bedeutung des Rechts des Menschen auf Kenntnis seiner Herkunft unterstrichen.²⁷

Bisher sind alle Versuche, Angebote der anonymen Kindesabgabe gesetzlich zu legalisieren, gescheitert oder, nach Prüfung der Rechtslage, verworfen worden, weil die

²³ Deutscher Ethikrat: Das Problem der anonymen Kindesabgabe – Stellungnahme; S. 61

²⁴) vgl. Deutscher Ethikrat: S. 35. Im Bericht werden an der genannten Stelle zahlreiche juristische Quellen genannt, die die Rechtmäßigkeit der anonymen Kindesabgabe ebenfalls bezweifeln.

²⁵ BVerfGE 79, 256 = NJW 1989, 891 und BVerfGE 96, 56 = NJW 1997, 1769.

²⁶ Ulrike Riedel: Erinnerungen an das geltende Recht – Verfassungsrechtliche Perspektiven. In: terre des hommes (hg): Babyklappe und anonyme Geburt – ohne Alternative? Osnabrück 2003

²⁷) Oberlandesgericht Hamm, Pressemitteilung vom 6.2.2013 (http://www.olg-hamm.nrw.de/behoerde/presse/02_aktuelle_mitteilungen/19-heterologe-Insemination.pdf)

verfassungsrechtlichen Bedenken nicht zu umgehen waren.²⁸ Auch der vorliegende Gesetzentwurf zur vertraulichen Geburt weiß um diese Bedenken. Trotzdem ist man in Berlin offensichtlich bereit, Babyklappen und die anonyme Geburt zu dulden, ganz so, als arbeiteten diese Einrichtungen in einem rechtlicher Regelung weitgehend entzogenem Raum.

Angebote zur anonymen Kindesabgabe stellen – zusammengefasst – ein mit dem trügerischen Schein der Legalität ausgestattetes »Angebot« dar, mit dessen Hilfe das Kind um das Recht auf Wissen um seine Herkunft – und damit um ein elementares Grundrecht – gebracht wird. Es sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass das Recht auf Identität auch in der UN-Kinderrechtskonvention festgehalten ist.²⁹ In Artikel 8 der Konvention heißt es:

»(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, ohne rechtswidrige Eingriffe zu behalten.

(2) Werden einem Kind widerrechtlich einige oder alle Bestandteile seiner Identität genommen, so gewähren die Vertragsstaaten ihm angemessenen Beistand und Schutz mit dem Ziel, seine Identität so schnell wie möglich wiederherzustellen.«

Befürworter der anonymen Kindesabgabe argumentieren häufig, dass ohne Babyklappen und anonyme Geburt eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben jener Kinder bestehe, deren Mütter aus einer schweren Notsituation heraus handelten. Im Blick darauf müsse das Recht des Kindes auf Wissen um seine Identität hinter das Recht auf Leben zurücktreten.

Diese Sichtweise jedoch ist verfassungsrechtlich inakzeptabel. Eingriffe in geschützte Grundrechte von Menschen nämlich müssen, so die Rechtsprechung, *geeignet, erforderlich* und *verhältnismäßig* sein. Mit anderen Worten: Der Staat muss durch fundierte Erkenntnisse und wissenschaftliche Ermittlungen belegen, dass dieser Eingriff in ein Grundrecht wirklich zielführend und dieses Ziels, die Rettung eines Lebens, nicht auch mit anderen, weniger gravierenden Mitteln erreichbar ist.

»Die bloße Hoffnung oder Behauptung reicht zur Begründung eines Eingriffs in elementare Rechtspositionen nicht aus.«³⁰

²⁸) vgl Deutscher Ethikrat: Das Problem der anonymen Kindesabgabe – Stellungnahme, Berlin 2009, S. 55

²⁹) Die Bundesrepublik Deutschland hat das »Übereinkommen über die Rechte des Kindes« (UN-Konvention) am 26. Januar 1990 unterzeichnet. Zustimmung von Bundestag und Bundesrat durch Gesetz vom 17. Februar 1992

³⁰) Riedel, ebenda, S. 43

Ein solcher Nachweis aber ist bis heute nicht erbracht. Im Gegenteil: Die Zahl tot oder lebend-ausgesetzt aufgefundener Säuglinge ist seit Einführung von Babyklappe und anonymer Geburt nicht zurückgegangen!

Aus Sicht von terre des hommes konterkarieren Angebote zur anonymen Kindesabgabe die Intentionen des gelten Adoptionsrechtes. So merkt die Untersuchung des deutschen Jugendinstitutes bei der Frage nach den Beweggründen der Freigabe zur Adoption an:

»Für eine weitere Gruppe von Frauen, die ein Angebot zur anonymen Kindesabgabe nutzten, kam die reguläre Freigabe zur Adoption nicht in Frage, da sie durch außerehelichen Kontakt schwanger geworden waren. Der Ehemann war nicht der biologische, jedoch der rechtliche Vater. Dieser muss im Falle einer regulären Adoptionsfreigabe seine Einwilligung erteilen. Für diesen Vorgang hätte die Frau ihren Ehemann allerdings über die Situation informieren müssen, was ihr nicht möglich war und zur anonymen Abgabe des Kindes führte.«³¹

Der Sinn der Adoption liegt nicht darin, abgabeinteressierten Müttern und/oder Vätern eine einfache »unbürokratische« Möglichkeit zu bieten, sich ihres Kindes zu entledigen. Sie zielt vielmehr darauf, für die Wahrung bestimmter grundgesetzlich gesicherter natürlicher Rechte des Kindes auch im Falle einer dauerhaften Trennung von seinen Eltern Sorge zu tragen. Dazu gehört das Wissen um seine Herkunft, weshalb mit der Freigabe des Kindes - auch im Falle der sog. Incognito-Adoptionen- die Verpflichtung zur Offenlegung der entsprechenden persönlichen Daten verbunden ist.

In der öffentlichen Debatte findet man immer wieder das Argument, alle Bedenken gegen Einrichtungen der anonymen Kindesabgabe seien hinfällig, wenn sie zur Rettung auch nur eines einzigen Lebens führen würden. (»Schon wenn nur ein Leben gerettet würde, hätte alle Mühe sich gelohnt.«). Der Deutsche Ethikrat hält diesem Argument entgegen, die Berufung (oder Hoffnung) auf einen solchen »Einzelfall« dürfe nicht zur Beschneidung der Rechte »Anderer« führen:

»Es werden ... die betreffenden Rechte dritter Kinder verkürzt oder aufgehoben, obwohl sie selbst an der Situation der Lebensgefährdung ganz unbeteiligt sind. (...) Solche grundrechtlichen Mithaftungen Dritter unterliegen strengen Anforderungen. Sie können nur gerechtfertigt werden, wenn dem auf der anderen Seite ein hoher Zuwachs an Rechtsgüterschutz korrespondiert.«³²

Kann davon im Fall von Babyklappe und anonymer Geburt die Rede sein? Der Rat kommt bei der rechtlichen Bewertung dieser Frage zu einem negativen Urteil. Demnach liegt hier keine Sondersituation vor, die ein solches Vorgehen rechtfertigen würde. Die Missachtung

³¹) DJI, S. 7 f

³²) Deutscher Ethikrat: Die Probleme der anonymen Kindesabgabe – Stellungnahme, S. 69

der Rechte von Kindern darf folglich nicht in Kauf genommen werden, um damit die Rechte eines einzelnen Kindes auf Leben zu rechtfertigen, weil nicht automatisch davon auszugehen ist, dass diese »Anderen« potentiell der Gefahr einer Tötung ausgesetzt sind:

»Sowohl bei den durch eine Maßnahme Beeinträchtigten als auch auf der Seite der potenziell Geschützten ist das Ausmaß der individuellen Bedrohung zu berücksichtigen. Dabei ist zu beachten, dass das Rechtsgut auf Leben Vorbedingung ist, um andere Rechte überhaupt zu besitzen und geltend machen zu können. Insofern besteht das Problem in den hier zu beurteilenden Fällen gerade darin, dass nach den verfügbaren Erkenntnissen unwahrscheinlich ist, dass das Kind, dessen Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung beeinträchtigt wird, selbst zum Kreis derjenigen Kinder gehört, bei denen die Gefahr besteht, dass sie nach der Geburt ausgesetzt oder getötet werden. Die Zahl der betroffenen Dritten ist jedenfalls offenkundig viel größer als die Zahl der bedrohten Kinder. Dass allerdings diese zahlreichen Dritten für ein möglicherweise bedrohtes einzelnes Kind grundrechtlich in Mithaftung genommen werden dürfen, ist äußerst zweifelhaft. Die verfassungsrechtlichen Bedenken wiegen umso schwerer, je intensiver der Eingriff in die Rechte Mithaftender ist.«³³

Das weit verbreitete Argument, wenn nur ein Leben gerettet würde, hätten sich Einrichtungen zur anonymen Kindesabgabe bereits bewährt, ist aus juristischer Sicht nicht haltbar.³⁴

Kindstötungen und Angebote zur anonymen Kindesabgabe in Deutschland

Der Gesetzentwurf geht leider auch in seiner ausführlichen Begründung nicht auf die bereits im Vorfeld geäußerte Kritik an Einrichtungen wie Babyklappen und zur anonymen Geburt ein. Weder wird die Kritik des Ethikrates aufgenommen noch die des Deutschen Jugendinstitutes oder von Fachorganisationen wie terre des hommes.

Die Befürworter von Einrichtungen zur anonymen Kindesabgabe führen immer wieder an, dass durch solche Angebote Kindstötungen und -aussetzungen verhindert werden könnten. Leider sprechen die Fakten – darauf wurde schon hingewiesen – eine andere Sprache. terre des hommes veröffentlicht seit langem Jahr für Jahr eine Statistik über die Zahl getöteter oder lebend ausgesetzter Neugeborenen. Trotz einer drastischen Zunahme von Angeboten wie Babyklappe und anonymer Geburt (insbesondere in den Jahren 2000 bis 2006) sind die Zahlen leider nicht rückläufig. Genauer gesagt: **Die Ausweitung der Angebote zur anonymen Kindesabgabe hat leider nicht zu einem Rückgang von Kindstötungen und**

³³) Deutscher Ethikrat: Das Problem der anonymen Kindesabgabe –Stellungnahme, S. 69f.

³⁴) Auch wenn man dieser juristischen Argumentation nicht folgen möchte, bleibt die Frage, wer im Einzelfall klärt und entscheidet, ob eine Tötungsgefahr und Bedrohung menschlichen Lebens vorliegt, die dann eine anonyme Kindesabgabe rechtfertigt. Hinzu kommt eine Erfahrung, die gerne verschwiegen wird: Babyklappen und anonyme Geburt stellen eine ganz reale Gefahr für das Leben von Neugeborenen dar. Vgl. dazu die Fallbeschreibungen bei Christine Swientek: ausgesetzt – verklappt – anonymisiert. Deutschlands neue Findelkinder. Burgdorf Ehklershausen 2007, S. 209ff.

Lebendaussetzungen geführt. In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass Fälle von Kindstötungen und -aussetzungen auch in Orten registriert wurden, in denen Einrichtungen zur anonymen Kindesabgabe vorhanden und erreichbar gewesen wären.

Tot bzw. ausgesetzt-lebend aufgefundene Neugeborene in Deutschland

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
tot aufgefundene Neugeborene	32	26	29	24	14	16	24 a) 27 b)
lebend aufgefundene Neugeborene	6	10	8	12	2	9	10
Unklare Fälle			1			1	1
Gesamt	38	36	38	36	16	26	35 38

Quelle: terre des hommes Deutschland e.V.

Zeichenerklärung

- a) Zahl der Neugeborenen, die unmittelbar nach der Geburt getötet wurden.
- b) Im Jahr 2012 wurden drei Fälle registriert, bei denen die Tötung 30 Tage nach der Geburt erfolgte.

Hinweis: Bei den hier aufgeführten Fällen handelt es sich um sichere Mindestzahlen, die auf Basis intensiver Medienrecherchen durch terre des hommes ermittelt wurden. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass einzelne Fälle aufgrund fehlender Berichterstattung in den Medien nicht erfasst werden konnten, somit die Zahl sogar höher liegen könnte. Da es in Deutschland keine offiziellen Statistiken über die Tötung von Neugeborenen gibt, **fordert terre des hommes den Gesetzgeber auf, in Zukunft verlässliche Daten zu ermitteln und zu veröffentlichen.** Über die Zahl der jährlich in Babyklappen abgelegten oder der in Kliniken anonym entbundenen Säuglinge gibt es ebenfalls in Deutschland keine öffentlichen Zahlen.

Im Zeitraum von **1999 bis Ende 2012** sind nach Recherchen von terre des hommes in Deutschland **313 Neugeborene tot aufgefunden** worden; 144 Säuglinge wurden lebend ausgesetzt bzw. aufgefunden. Für die Zahl der in Babyklappen abgelegten oder anonym zur Welt gebrachten Kinder liegen keine eindeutigen Zahlen vor. Das Deutsche Jugendinstitut kommt nach Befragung zahlreicher Trägereinrichtungen zu folgendem Gesamtergebnis:

»Insgesamt nannten die Anbieter 973 Kinder, die anonym geboren oder übergeben bzw. in eine Babyklappe gelegt wurden. Zwei Drittel der Fälle (652 Kinder) wurden anonym geboren, knapp ein Drittel (278 Kinder) wurde in eine Babyklappe gelegt und weitere 43 Kinder wurden den Mitarbeiter/innen der Anbieter anonym übergeben.«³⁵

³⁵) DJI, S. 3

Wie die Erhebung von terre des hommes zeigt, ist die Zahl getöteter Neugeborener nicht rückläufig, obwohl die Zahl von Babyklappen und Einrichtungen zur anonymen Geburt im Zeitraum stark zugenommen hat. Dafür gibt es Gründe. Die Zahlen untermauern nämlich, worauf die psychosomatische Frauenheilkunde und Geburtshilfe schon lange aufmerksam machen: **Die Tötung eines Neugeborenen folgt einer anderen Psychodynamik als die geplante Aussetzung eines Kindes in der Klappe oder seine anonyme Geburt in einer Klinik.** Mütter, die ihre Kinder unmittelbar nach der Geburt töten oder sterben lassen, befinden sich in der Regel in einem psychischen Ausnahmezustand, der es ihnen unmöglich macht, planend, ziel- und zweckgerichtet zu handeln. Diesen Müttern ist mit Babyklappen und Angeboten der anonymen Geburt nicht zu helfen.

Zum gleichen Ergebnis kommt auch der Ethikrat in seiner Stellungnahme:

»Die wissenschaftlichen und forensischen Erkenntnisse über Frauen, die ihr Kind während oder nach der Geburt getötet oder durch Aussetzung zu Tode gebracht haben, legen den Schluss nahe, dass gerade diese Frauen die Angebote anonymer Kindesabgabe nicht wahrnehmen können, weil sie unter einer erheblichen Persönlichkeitsstörung leiden und ihr Kind im Affekt töten oder todbringend aussetzen, nachdem sie ihre Schwangerschaft verdrängt haben und von der Geburt überrascht wurden. Es handelt sich den Erkenntnissen nach um Frauen, die in konflikthaften Situationen nicht zu zielgerichtetem, planerischem und lösungsorientiertem Verhalten in der Lage sind.«³⁶

Und umgekehrt gilt: **Kinder, die anonym geboren oder in der Klappe abgelegt wurden, gehören nicht zu jenen, die an Leib und Leben bedroht waren.** Es sind nicht verzweifelte, potentielle Totschlägerinnen, die das Angebot von Babyklappen nutzen, um ihre Schwangerschaft zu anonymisieren. Es handelt sich vielmehr um Menschen, die ihr Kind ansonsten wohl regulär und mit Hinterlassung des Namens zur Adoption gegeben hätten. Doch Babyklappen und Einrichtungen zur anonymen Geburt ermöglichen diesem Personenkreis, sich der elterlichen Verantwortung auf einfachste Weise zu entziehen.

»Die Zahlen sprechen dagegen und die Fälle, die aufgeklärt wurden, (...) zeigen, dass bei keinem der später aufgeklärten Fälle eine Bedrohung von Leib und Leben des Kindes gegeben war, sondern es um Notlagen ging, wie sie üblicherweise in der Praxis der regulären Beratungsstellen vorkommen und dort auch mit den legalen Hilfen bewältigt werden.«³⁷

Kurz: Es gibt keine belastbaren Hinweise dafür, dass mit Babyklappenangeboten zwangsläufig Notlagen mit Lebensgefahren für Neugeborene abgewendet werden:

³⁶) Deutscher Ethikrat: Das Problem der anonymen Kindesabgabe – Stellungnahme; S. 66

³⁷) Ulrike Riedel: Erinnerung an das geltende Recht – Verfassungsrechtliche Perspektiven; in: terre des hommes (Hg): »Babyklappe und anonyme Geburt – ohne Alternative?«, Osnabrück 2007, S. 44.

Es ist die Anonymität, die verhindert, dass die Umstände für das Ablegen eines Neugeborenen in einer Babyklappe aufgeklärt werden können. Wer dafür sorgt, dass Neugeborene anonym abgelegt bzw. zurückgelassen werden, ist weitgehend ungeklärt. Sind es tatsächlich die viel beschworenen »Mütter in höchster Not«? Oder sind es vielleicht Männer im Hintergrund? Oder sonstige Personen, die ein Interesse haben, ein Kind in einer Klappe abzulegen. Und wer kann ausschließen, dass die Mutter unter Druck gesetzt wurde, das Kind in einer Klappe abzugeben oder die anonyme Geburt zu nutzen. Nicht auszuschließen ist, dass es sich um Fälle handelt, bei denen es um die Vertuschung der Folgen eines Seitensprungs, einer Vergewaltigung oder eines Inzests geht.

Der Bericht des Deutschen Jugendinstitutes registriert zudem Fälle,

»...in denen tote oder behinderte Kinder in eine Babyklappe gelegt wurden bzw. eine dritte Person, d.h. nicht die Mutter, das Kind zur Babyklappe brachte. Zudem waren nicht alle Kinder (...) Neugeborene. In einigen Fällen wurden mehrere Monate alte Kinder in die Babyklappe gelegt«.

D) Fazit

Das deutsche Recht sieht keine Möglichkeit vor, sich der Verantwortung für ein Kind durch Anonymisierung und Abgabe in einer Babyklappe zu entziehen. Um Frauen in Not zu helfen, gibt es Beratungsangebote, die schon heute Anonymität garantieren. Eltern, die sich – aus welchen Gründen auch immer – nicht in der Lage sehen, ein Kind aufzuziehen, haben die Möglichkeit, das Kind, wie in den entsprechenden Gesetzen vorgesehen, regulär zur Adoption freizugeben.

Denen, die – aus welchen Gründen auch immer – glauben, diesen direkten Weg zur Adoptionsvermittlungsstelle der Jugendämter nicht gehen zu können, bietet der vorliegende »Entwurf eines Gesetzes zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt eine zusätzliche Möglichkeit der Abgabe ihres Kindes an, die in striktem Sinne als Ultima Ratio anzusprechen ist. Jedwede andere Form der anonymen Weglegung von Kindern, die darüber hinausgeht, wird den Rechten der Kinder nicht gerecht und schadet auch den betroffenen Müttern. Denn nach der Abgabe des Kindes in einer Klappe oder Klinik ohne zureichende Beratung, adäquate Hilfe und längerfristige Begleitung kehren sie genau in jene Verhältnisse zurück, die für den Wunsch nach der anonymisierten Abgabe des Kindes in erheblichem Umfang mitverantwortlich zu machen sein dürften.